

Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften (24. Juli 1979)

Legende: Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1979.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 25.10.1979, n° L 268. [s.l.]. "Geschäftsordnung vom Rat am 24. Juli 1979 aufgrund des Artikels 5 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen (79/868/EGKS, EWG, Euratom)", p. 1-3.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/geschäftsordnung_des_rates_der_europaischen_gemeinschaften_24_juli_1979-de-8ecec586-2660-4f71-8870-9e8abea58daa.html

Publication date: 18/08/2015

Geschäftsordnung vom Rat am 24. Juli 1979 aufgrund des Artikels 5 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen (79/868/EGKS, EWG, Euratom)

Artikel 1

(1) Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

(2) Der Präsident teilt sieben Monate vor Beginn seiner Amtszeit die Daten mit, die er für die Tagungen des Rates während seiner Amtszeit vorsieht.

Artikel 2

(1) Der Präsident stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf. Diese wird den anderen Ratsmitgliedern und der Kommission spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag eines Ratsmitglieds oder der Kommission und gegebenenfalls die hierauf bezüglichen Unterlagen dem Generalsekretariat spätestens zwölf Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen sind.

(3) In die vorläufige Tagesordnung können nur die Punkte aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Ratsmitgliedern und der Kommission spätestens am Tag der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

(4) Das Generalsekretariat teilt den Ratsmitgliedern und der Kommission die Aufnahmeanträge und die hierauf bezüglichen Unterlagen mit, für welche die oben vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

(5) Der Rat setzt die Tagesordnung zu Beginn jeder Tagung fest. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

(6) Die vorläufige Tagesordnung besteht aus einem Teil A und einem Teil B. In Teil A werden die Punkte aufgenommen, die der Rat ohne Aussprache genehmigen kann; dies schließt nicht aus, daß ein Ratsmitglied oder die Kommission bei der Genehmigung dieser Punkte Meinungen äußert und Erklärungen für das Ratsprotokoll abgibt.

(7) Könnte eine Stellungnahme zu einem A-Punkt jedoch zu einer erneuten Aussprache führen oder stellt ein Ratsmitglied oder die Kommission einen entsprechenden Antrag, so wird der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt, es sei denn, der Rat entscheidet anders.

Artikel 3

(1) Die Tagungen des Rates sind nicht öffentlich, es sei denn, daß der Rat einstimmig anders entscheidet.

(2) Die Kommission ist zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen. Der Rat kann jedoch beschließen, in Abwesenheit der Kommission zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Kommission können zu ihrer Unterstützung Beamte hinzuziehen. Die Zahl dieser Beamten kann vom Rat festgesetzt werden.

Name und Dienststellung der Beamten werden dem Generalsekretär vorher mitgeteilt.

(4) Für den Zugang zu den Ratstagungen ist die Vorlage eines Einlaßscheins erforderlich.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Übertragung des Stimmrechts gemäß Artikel 5 kann ein Ratsmitglied sich vertreten lassen, wenn es verhindert ist, an einer Tagung teilzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Ratsmitglieder stimmen in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 des Vertrages zur Einsetzung eines Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ab, beginnend mit dem Mitglied, das nach dieser Reihenfolge auf das den Vorsitzführende Mitglied folgt.

(2) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur zugunsten eines anderen Ratsmitglieds zulässig.

Artikel 6

(1) Beschlüsse des Rates über eine dringende Angelegenheit können durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, sofern sich alle Ratsmitglieder mit diesem Verfahren für die Angelegenheit einverstanden erklären.

(2) Die Zustimmung der Kommission zu diesem Verfahren ist erforderlich, wenn die schriftliche Abstimmung einen Gegenstand betrifft, mit dem die Kommission den Rat befaßt hat.

(3) Monatlich wird ein Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte erstellt.

Artikel 7

(1) Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt ; es wird, nachdem es genehmigt ist, von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung amtierenden Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet.

Im Protokoll wird in der Regel zu jedem Punkt der Tagesordnung folgendes verzeichnet:

— die dem Rat vorgelegten Schriftstücke;

— die gefaßten Beschlüsse oder die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat gelangt ist;

— die vom Rat abgegebenen Erklärungen und die Erklärungen, deren Aufnahme von einem Mitglied des Rates oder von der Kommission beantragt worden sind.

(2) Der Entwurf des Protokolls wird vom Generalsekretariat binnen 15 Tagen erstellt und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Jedes Mitglied des Rates oder die Kommission kann vor dieser Genehmigung beantragen, daß im Protokoll ein bestimmter Punkt der Tagesordnung ausführlicher behandelt wird.

(4) Die in Artikel 9 genannten Texte werden dem Protokoll beigefügt.

Artikel 8

(1) Der Rat berät und beschließt nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, daß er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.

(2) Jedes Ratsmitglied kann gegen die Beratung Einspruch erheben, wenn der Wortlaut etwaiger Änderungsvorschläge nicht in denjenigen dieser Sprachen abgefaßt ist, die von ihm bezeichnet werden.

Artikel 9

Der Wortlaut der vom Rat erlassenen Rechtsakte wird von dem zum Zeitpunkt ihrer Annahme amtierenden Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet.

Artikel 10

Die Verordnungen des Rates tragen als Überschrift die Worte „Verordnung“, eine Ordnungsnummer, die Angabe des Tages ihrer Annahme und die Bezeichnung ihres Gegenstandes.

Artikel 11

Die Verordnungen des Rates enthalten:

- a) die Formel: „Der Rat der Europäischen Gemeinschaften“;
- b) die Angabe der Bestimmungen, aufgrund deren die Verordnung erlassen wird; voranzustellen sind die Worte „gestützt auf“;
- c) den Hinweis auf die erfolgten Vorschläge, Stellungnahmen und Anhörungen;
- d) die Begründung der Verordnung, beginnend mit den Worten „In (der) Erwägung“;
- e) die Formel „hat folgende Verordnung erlassen“, an die sich der Wortlaut der Verordnung anschließt.

Artikel 12

(1) Die Verordnungen werden in Artikel eingeteilt.

(2) Der letzte Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, falls dieser vor oder nach dem zwanzigsten auf die Veröffentlichung folgenden Tag liegt. Es folgen :

— die Formel: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“,

— die Formel: „Geschehen zu.....am.....“; es ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem der Rat die Verordnung angenommen hat, und

— die Formel: „Im Namen des Rates
Der Präsident“;

es folgt der Name des bei Annahme der Verordnung amtierenden Präsidenten.

Artikel 13

Die vom Rat erlassenen Verordnungen werden durch den Generalsekretär im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 14

Die Richtlinien und Entscheidungen des Rates tragen die Überschrift „Richtlinie“ oder „Entscheidung“.

Artikel 11 über die Verordnungen findet entsprechende Anwendung.

Artikel 15

(1) Der Präsident notifiziert die Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen des Rates. Er kann den Generalsekretär beauftragen, diese Notifizierungen in seinem Namen vorzunehmen.

(2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission Ausfertigungen der Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen.

(3) Der Rat entscheidet einstimmig, ob die Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen zu Unterrichtszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen sind.

Artikel 16

(1) Der Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereitet die Arbeiten des Rates vor und führt die ihm vom Rat übertragenen Aufträge aus.

(2) Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit der Durchführung gewisser von ihm bestimmter vorbereitender Arbeiten oder Untersuchungen betrauen.

(3) Die Kommission ist eingeladen, sich bei den Arbeiten dieses Ausschusses und der Arbeitsgruppen vertreten zu lassen, es sei denn, der Rat entscheidet anders.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Delegierte desjenigen Mitgliedstaats, dessen Vertreter den Vorsitz im Rat wahrnimmt. Dies gilt auch für die Arbeitsgruppen, es sei denn, daß der Ausschuß anders entscheidet.

Artikel 17

(1) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

(2) Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

Unter der Aufsicht des Rates trifft der Generalsekretär alle erforderlichen Maßnahmen für das reibungslose Arbeiten des Generalsekretariats.

(3) Der Generalsekretär legt dem Rat den Entwurf eines Haushaltsvoranschlags für die Ausgaben des Rates so frühzeitig vor, daß die in den Finanzvorschriften festgesetzten Fristen gewahrt werden können.

(4) Gemäß der in Artikel 78 h EGKS-Vertrag, Artikel 209 EWG-Vertrag und Artikel 183 EAG-Vertrag genannten Haushaltsordnung verwaltet der Generalsekretär die dem Rat zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 18

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Rates dem Berufsgeheimnis, es sei denn, daß der Rat anders entscheidet.

Der Rat kann die Vorlage einer Abschrift oder eines Auszugs seiner Beratungsniederschriften vor Gericht genehmigen.

Artikel 19

(1) Vorbehaltlich besonderer Verfahren kann der Rat vor dem Europäischen Parlament oder einem seiner

Ausschüsse von seinem Präsidenten oder einem seiner anderen Mitglieder vertreten werden.

(2) Der Rat kann dem Europäischen Parlament seine Ansichten auch schriftlich mitteilen.

Artikel 20

Die für den Rat bestimmten Schreiben werden an den Präsidenten zu Händen des Generalsekretariats gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY